

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Uwe Schulz und der Fraktion der AfD – Drucksache 20/5290 –

Berichte über einen Brief der ehemaligen Bundesministerin der Verteidigung und der Bundesministerin des Auswärtigen an den Bundesminister der Finanzen

Vorbemerkung der Fragesteller

Die ehemalige Bundesministerin der Verteidigung Christine Lambrecht und ihre Amtskollegin Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock sollen sich laut Medienbericht in einem als „Verschlussache (VS) – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften Brief an den Bundesminister der Finanzen Christian Lindner gewandt haben.

1. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass die ehemalige Bundesministerin der Verteidigung und die Bundesministerin des Auswärtigen einen als „VS – nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften Brief an den Bundesminister der Finanzen Christian Lindner verfasst haben (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?
2. Wurde nach Kenntnis der Bundesregierung ein gemeinsamer Brief der ehemaligen Bundesministerin der Verteidigung und der Bundesministerin des Auswärtigen verfasst, oder wurde von jeder Bundesministerin ein eigener Brief mit gleichem oder zumindest ähnlichem Inhalt verfasst?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

Die ehemalige Bundesministerin der Verteidigung und die Bundesministerin des Auswärtigen haben einen als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften gemeinsamen Brief (Doppelkopf) an den Bundesminister der Finanzen verfasst.

3. Welchen wesentlichen Inhalt hatten die Briefe oder hat der gemeinsame Brief der ehemaligen Bundesministerin der Verteidigung und der Bundesministerin des Auswärtigen, und können diese öffentlich eingesehen werden?

In dem Brief baten die ehemalige Bundesministerin der Verteidigung und die Bundesministerin des Auswärtigen den Bundesfinanzminister um Anpassung des Ertüchtigungstitels (Kapitel 6002 Titel 687 03 „Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung“) auf 2,2 Mrd. Euro an Ausgabemitteln und 1 Mrd. Euro an Verpflichtungsermächtigung sowie um uneingeschränkte Übertragbarkeit der Ausgabemittel. Dieser Brief hatte einen dienstlichen Inhalt, war entsprechend gekennzeichnet und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt.

4. Wie erklärt die Bundesregierung, dass ein Schriftstück (hier Brief), welches offenbar als „VS – nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft wurde, in die Presse gelangte, und wie vereinbart sich dieser Umstand mit § 4 Absatz 2 Nummer 4 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SIG) und § 353b des Strafgesetzbuchs (StGB)?

Der Bundesregierung liegt hierzu keine Information vor.

5. Durch wen wurde der Brief oder wurden die Briefe der ehemaligen Bundesministerin der Verteidigung und der Bundesministerin des Auswärtigen als „VS – nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft, und aus welchem konkreten Grund wurden der gegenständliche Brief oder die gegenständlichen Briefe als „VS – nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Der Brief wurde als regierungsinternes Schreiben von beiden Ressorts aufgrund der darin enthaltenen Informationen als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft.

6. Entspricht der Inhalt der gegenständlichen Briefe oder des gegenständlichen Briefes den Anforderungen des § 4 Absatz 2 Nummer 4 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes, und wenn ja, wurden durch dessen öffentliche Kenntnisnahme (Veröffentlichung in einem Medium) die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig beeinträchtigt?

Wenn ja, wie wurden die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nach Ansicht der Bundesregierung nachteilig beeinträchtigt?

Die Einstufung als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ist dem Inhalt des Briefes entsprechend richtig erfolgt. Für die Einstufung ist der Herausgeber der Verschlusssache, also die Dienststelle, die diese erstellt, verantwortlich (vgl. § 15 Absatz 1 der Verschlusssachenanweisung des Bundes (VSA)). Den Anforderungen des § 4 Absatz 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes wurde im Hinblick auf die sich aus dem Schreiben ergebenden außenpolitischen Implikationen sowie möglichen Rückschlüssen auf die Verteidigungsfähigkeit Rechnung getragen.

7. Wurden durch die Bundesregierung Untersuchungen bzw. Ermittlungen – sowohl dienstrechtlich als auch strafrechtlich – aufgenommen, um etwaige Verstöße gegen die Geheimhaltungspflicht im Sinne der Nummer 1.2 der Anlage V, Verschlusssachenanweisung, Merkblatt zur Behandlung von Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades „VS – nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD-Merkblatt; https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/sicherheit/anlage-vsa.pdf;jsessionid=9F77D499B160773DFD3974D2005443A9.2_cid322?__blob=publicationFile&v=6) zu verfolgen, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung nimmt etwaige Verstöße gegen die Geheimhaltungspflichten sehr ernst und leitet in solchen Fällen regelmäßig entsprechende Schritte ein. Vorliegend werden, mangels tatsächlicher Anhaltspunkte für den Verdacht eines Fehlverhaltens, gegen konkrete Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter derzeit keine dienstrechtlichen Ermittlungen geführt.

